

## 5. Nachtrag zur Abfallsatzung

Die Stadtverordnetenversammlung der Stadt Karben (Wetteraukreis) hat in ihrer Sitzung am 09.12.2005 diesen 5. Nachtrag zur Satzung über die Entsorgung von Abfällen in der Stadt Karben vom 11.12.1998

### Abfallsatzung (AbfS)

beschlossen, die auf folgende Rechtsgrundlagen gestützt wird:

§§ 5, 19, 20, 51 und 93 Abs. 1 der Hessischen Gemeindeordnung in der Fassung der Bekanntmachung vom 07.03.2005 (GVBl. I S. 142), zuletzt geändert durch Gesetz vom 21.03.2005 (GVBl. I S. 229), § 4 Abs. 6 und § 9 des Hessischen Ausführungsgesetzes zum Kreislaufwirtschafts- und Abfallgesetz (HAKA) vom 23.05.1997 (GVBl. I S. 173), zuletzt geändert durch Gesetz vom 05.11.2002 (GVBl. I S. 659), §§ 1 bis 5 a, 10 des Hessischen Gesetzes über Kommunale Abgaben (HessKAG) vom 17.03.1970 (GVBl. I S. 225), zuletzt geändert durch Gesetz vom 31.01.2005 (GVBl. I S. 54).

### § 14 Abs. 2 Buchstaben a und b werden wie folgt neu gefasst:

#### § 14 Gebühren

(2) Die Gebühr setzt sich zusammen aus einer Grundgebühr und einer nach dem Gewicht des jeweils eingesammelten Abfalls bemessenen Entsorgungsgebühr.

a) Die Grundgebühr für Restmüll wird bemessen nach dem jedem anschlusspflichtigen Grundstück gem. § 8 Abs. 7 zur Verfügung stehenden Gefäßvolumen. Als Grundgebühr werden erhoben bei Zuteilung eines

80 l-Gefäßes	4,50 €/ Monat
120 l-Gefäßes	6,70 €/ Monat
240 l-Gefäßes	13,40 €/ Monat
1100 l-Gefäßes	61,45 €/ Monat

b) Die Entsorgungsgebühr für Restmüll beträgt pro angefangenem Kilogramm 0,28 €

Mit dieser Gebühr sind auch die Aufwendungen der Gemeinde für die Entsorgung von Abfällen zur Verwertung, die im Bringsystem eingesammelt werden, abgegolten.

## **§ 18 Inkrafttreten**

Dieser 5. Nachtrag zur Abfallsatzung tritt am 01.01.2006 in Kraft. Gleichzeitig treten die in diesem 5. Nachtrag geänderten bisherigen Bestimmungen der Abfallsatzung vom 11.12.1998 in der Fassung des 4. Nachtrags vom 10.12.2004 außer Kraft.

Karben, den 09.12.2005

Der Magistrat der Stadt Karben  
Schulz  
Bürgermeister

---

Amtliche Bekanntmachung in der Wetterauer Zeitung (Ausgabe Bad Vilbel/Karben)  
am 17.12.2005 gem. § 6 Abs. 1 Hauptsatzung

---